



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Titterten

vom 13. Juni 1996
(Stand: 1. Januar 2004)

Gültig ab 1. Januar 2004

Verwaltungs- und Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Titterten

vom 13. Juni 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 01 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

a. Schaffung neuer Stellen.

§ 02 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form der Publikation im Titterter Blatt an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 03 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

§ 04 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

²Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können (Pläne, detaillierte Voranschläge und Rechnungen, Reglemente, ¹ grössere Berichte und Dokumentationen etc.) sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen. Reglemente können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. ²

¹ Fassung vom 25. September 2003

² Fassung vom 25. September 2003

§ 05 Protokollführung (§ 60 GemG)

¹Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt.

²Das detaillierte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird. Der Gemeinderat beantragt, nur die Beschlüsse vorzulesen.

§ 06 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politische Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Titterter Blatt und im Internet ³ veröffentlicht.

B. Gemeindebehörden

§ 07 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 2 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen und der beratenden Ausschüsse beträgt vier Jahre.

§ 08 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende, zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen (unter Vorbehalt von § 07 der Gemeindeordnung).
- b. Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.
- c. aufgehoben ⁴

§ 09 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 60 Absatz 2 GemG)

¹In folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat.

³ Fassung vom 25. September 2003

⁴ aufgehoben am 25. September 2003

²In folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:

- a. Schulrat Arboldswil/Titterten, ⁵
- b. Sozialhilfebehörde, ⁶
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- d. Wahlbüro,
- e. Feuerwehrkommission,
- f. nichtständige Kommissionen und Ausschüsse.

C. Rechnungswesen

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. die Schulleitung der Kreisschule Arboldswil/Titterten gemäss jährlichem Globalbudget, ⁷
- b. die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.

§ 11 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen keine weiteren Rechnungskreise. ⁸

D. Uebernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

§ 12 Behörden und Verwaltung der Bürgergemeinde

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde amtet auch als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Bürgergemeinde.

²Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin amtet zugleich als Bürgerrats-schreiber/in und als Bürgerkassier/in.

E. Gebühren

§ 13 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Absatz 3 GemG)

⁵ Fassung vom 25. September 2003

⁶ Fassung vom 25. September 2003

⁷ Fassung vom 25. September 2003

⁸ Fassung vom 25. September 2003

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

§ 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Titterten vom 13. Juni 1996 genehmigt.

4425 Titterten, 14. Juni 1996

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

der Präsident

der Verwalter

sig. H. Schweizer

sig. H.P. Aebischer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 140 vom 28. November 1996 genehmigt.

4410 Liestal, 28. November 1996

Die Änderungen gemäss den Fussnoten 1 bis 8 wurden anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2003 genehmigt.

Gemeinderat Titterten


Kurt Schaub
Gemeindepräsident




Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Mit Beschluss vom 19. März 2004 der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.